

In der Sitzung am 11.12.2018 wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit folgende Beschlüsse gefasst:

Unter **TOP 38.** wurden die Gesellschaftervertreter beauftragt, einen Gesellschafterbeschluss für die FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH mit folgendem Inhalt zu fassen:

1. soll die Finanzierung des 2. Bauabschnitts des FEK über Fördermittel des Landes und Eigenmittel des FEK zzgl. einer Kapitalrücklage des Gesellschafters beschlossen werden.
2. soll der Geschäftsführer ermächtigt werden, im Rahmen der Realisierung der Baumaßnahme zum Zeitpunkt des Bedarfs, einen entsprechenden Kredit aufzunehmen und zzgl. eine Kapitalrücklage beim Gesellschafter anzufordern.
3. soll beschlossen werden, dass die Vergabe von Aufträgen über ein Einzelgewerkevergabeverfahren erfolgen soll.
4. soll der Geschäftsführer verpflichtet werden, eine regelmäßige Information der Gremien über den Verlauf der Baumaßnahme vorzunehmen.
5. soll die Gewährung der Kapitalrücklage durch den Gesellschafter unter dem Vorbehalt beschlossen werden, dass entweder gutachterlich nachgewiesen wird, dass diese keine Beihilfe im Sinne des europäischen Wettbewerbs darstellt oder dass die Voraussetzungen geschaffen sind, dass die Maßnahme aus einem anderen Grund nicht bei der europäischen Kommission angemeldet werden muss.

Unter **TOP 40.** wurde dem Ankauf eines Gewerbegrundstücks an der Rendsburger Str. zugestimmt.

Bei den TOPs 39. und 41. waren keine Beschlüsse zu fassen. Es ging um Kenntnisnahmen und Mitteilungen.

Im Ältestenrat wurde erörtert, die **Informationen über die jeweils unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse künftig anders zu handhaben.** Es wird eine schriftliche Zusammenfassung geben, die als Anlage zu der jeweiligen Niederschrift der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. In der folgenden Sitzung wird dann auf diese schriftliche Information hingewiesen.

Damit werde das langwierige Verlesen der Beschlüsse in den einzelnen Sitzungen entbehrlich.

Diese Art der Information entspreche den gesetzlichen Anforderungen des § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Die Regelung werde bei der Neufassung der Geschäftsordnung berücksichtigt.